

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadtwahlleiterin der Stadt Dessau-Roßlau
zur Ergänzungswahl der Ortschaftsräte Brambach und Mosigkau
Bekanntmachung der Ergänzungswahl und Aufforderung zur
Einreichung von Wahlvorschlägen



Auf der Grundlage des § 42 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. § 49 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) stellte die Kommunalaufsichtsbehörde die Voraussetzungen für eine Ergänzungswahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften Brambach und Mosigkau fest und setzte den Termin der Ergänzungswahl auf

Sonntag, den 10. November 2024
in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

fest. Im Rahmen der Ergänzungswahl werden in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau dann in den Ortschaften Brambach und Mosigkau weitere noch zu besetzende Sitze für den Ortschaftsrat gewählt.

Gesetzliche Grundlagen für die Kommunalwahl sind das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA 2004 S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2023 (GVBl. LSA S. 590) und die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA 1994 S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2023 (GVBl. LSA S. 501).

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Das Wahlgebiet für die Ergänzungswahl der Ortschaftsräte ist die jeweilige Ortschaft.

Gewählt wird nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften.

Gemäß § 8 a KWG LSA üben die in der Hauptwahl berufenen Wahlorgane ihr Amt für alle folgenden Kommunalwahlen während der Wahlperiode aus. Demnach wird die Besetzung des Wahlleiters und des Wahlausschusses beibehalten.

Die in der Ortschaft wohnenden Bürger sind wahlberechtigt. Sie sind wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nach § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau ist die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Brambach und Mosigkau auf 5 festgesetzt. Derzeit besteht der Ortschaftsrat in Brambach aus einem Mitglied und in Mosigkau aus drei Mitgliedern, jedoch aus weniger als zwei Dritteln der nach der Hauptsatzung bestimmten Mitgliederzahl (§ 42 Abs. 5 KVG LSA).

Gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA werden bei einer Ergänzungswahl so viele Vertreter gewählt, wie zur Erreichung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates erforderlich sind. Demnach werden in Brambach weitere vier Mitglieder und in Mosigkau weitere zwei Mitglieder gewählt.

Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Entsprechende Erklärungen sind durch die beteiligten Personen bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge der Stadtwahlleiterin gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet werden.

Gemäß § 49 Abs. 3 KWG LSA i. V. m. § 46 Abs. 2 gilt die vom Landeswahlausschuss getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei, wenn sie nicht widerrufen wird, für die Dauer der Wahlperiode. Die Anerkennung der Parteien wurden in der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 08.11.2023 im MBl. LSA Nr. 40/2023 vom 13.11.2023 S. 425) veröffentlicht.

Die Wahlvorschläge für die Ergänzungswahlen in den Ortschaften Brambach und Mosigkau sind bis spätestens

Dienstag, 03. September 2024, 18:00 Uhr
(68. Tag vor der Wahl – Ende der Einreichungsfrist)

bei der Stadtwahlleiterin unter folgender Adresse einzureichen:

Dienststelle: Stadt Dessau-Roßlau
 Stadtwahlleiterin
 Zerbster Straße 4
 06844 Dessau-Roßlau

Die dazu erforderlichen Formulare können im Wahlamt der Stadt Dessau-Roßlau zu den Dienstzeiten kostenfrei empfangen werden. Eine Terminabsprache wird empfohlen.

Der Wahlvorschlag gilt nur für die Ergänzungswahl in den Ortschaften Brambach oder Mosigkau.

Ein Wahlbewerber darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl benannt werden. Eine Partei oder Wählergruppe darf nur jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG LSA). Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA in Brambach auf 9 und in Mosigkau auf 7 festgesetzt. Für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gilt § 21 Abs. 5 KWG LSA.

Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss nach § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung), Ortsteil eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. die Ortschaft, für die der Wahlvorschlag eingereicht wird.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein.

Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte zur Wahl der Bewerber hierzu geheim gewählt worden sind. Sofern in einem Wahlgebiet keine Parteiorganisation vorhanden ist, können die Parteien Regelungen vorsehen, dass nur die im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation oder deren Delegierte die Bewerber wählen, sofern mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder im Wahlgebiet vorhanden sind. Anderenfalls wählen alle wahlberechtigten Mitglieder der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation oder deren Delegierte die Bewerber und ihre Reihenfolge für die jeweiligen Wahlgebiete.

Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Die Parteimitgliedschaft muss durch den jeweiligen Parteivorstand des Wahlgebietes, die Parteilosigkeit durch eigenhändige Erklärung des Bewerbers schriftlich bestätigt werden.

Alle Bewerber müssen ihre Zustimmung zur Aufstellung schriftlich erklären.

Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA fallen, muss in Brambach von 2 Wahlberechtigten und in Mosigkau von 15 Wahlberechtigten der jeweiligen Ortschaft (§21 Abs. 9 KWG LSA), für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, persönlich und handschrift-

lich unterzeichnet sein. Nach § 21 Absatz 9 Satz 7 KWG LSA werden nur solche Unterstützungserklärungen anerkannt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Wahlamt der Stadt Dessau-Roßlau zu den Dienstzeiten auf Anforderung kostenfrei bereitgestellt werden, zu erbringen. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Dies ist der Stadtwahlleiterin durch eine Kopie der Niederschrift über die Nominierungsversammlung nachzuweisen.

Von der Beibringung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach § 21 Absatz 10 KWG LSA die nachfolgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit:

- ◆ Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) für **beide** Ortschaften
- ◆ DIE LINKE (DIE LINKE) für **beide** Ortschaften
- ◆ Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) für **beide** Ortschaften
- ◆ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) für **beide** Ortschaften
- ◆ Alternative für Deutschland (AfD) für **beide** Ortschaften
- ◆ Freie Demokratische Partei (FDP) für **beide** Ortschaften
- ◆ WG Freie Wählergemeinschaft Mosigkau (FWG Mosigkau) für die Ortschaft **Mosigkau**
- ◆ WG Bürgerinitiative Mosigkau (WG BIM) für die Ortschaft **Mosigkau**
- ◆ WG Freie Wählergemeinschaft Brambach (FWG Brambach) für die Ortschaft **Brambach**

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Die Benennung weiterer Bewerber auf dem eingereichten Wahlvorschlag, die Änderung der festgelegten Reihenfolge der Bewerber oder die Streichung einzelner Bewerber, die nicht gemäß § 25 Abs. 1 KWG LSA ihren Rücktritt erklärt haben, kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist erfolgen. Im Übrigen kann ein eingereichter Wahlvorschlag bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge geändert werden.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWO LSA verwiesen.

Dessau-Roßlau, 12.07.2024



J.Hankel
Stadtwahlleiterin